

# Satzung

## Förderverein Heldenburg-Salzderhelden e.V.

### §1

#### Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Heldenburg-Salzderhelden e.V." und hat seinen Sitz in Einbeck, Ortsteil Salzderhelden.

(2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2

#### Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne ~~der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953~~ des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist:

- -die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- -die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde

(2) Der ~~Zweck umfasst insbesondere~~ Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Erhaltung bzw. Ausbau der denkmalgeschützten Heldenburg und des sie umgebenden Burgbezirkes.
2. Sorge für den Erhalt der Bausubstanz
3. Mitarbeit bei den denkmalpflegerischen Maßnahmen
4. ~~Erhaltung und (steht bereits in 1)~~ Pflege des Burgbezirks
5. Erschließung für die Öffentlichkeit
6. Förderung der Erforschung der Burggeschichte

(3) Weitere Wirkungsbereiche im Sinne des Abs. (2) können durch eine Satzungsänderung im Rahmen einer Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

~~(4) Eine enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Burgenvereinigung e.V., Braubach/Rhein, Marksburg, ist anzustreben.~~

(5) ~~(4)~~ Die Eigentumsverhältnisse und die Fürsorgepflicht des Eigentümers für die Heldenburg werden nicht berührt.

(6) ~~(5)~~ Der, Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) ~~(6)~~ Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(8) ~~(7)~~ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft - Eintritt

~~Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften, Gebietskörperschaften, Firmen, Vereine und Verbände werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.~~

(1) Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften, Gebietskörperschaften, Institute, Firmen, Vereine und Verbände werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

(3) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 4

### Mitgliedschaft - Verlust

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod - bei juristischen Personen durch Auslöschung -, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, und zwar mit einer Frist von 1/4 Jahr zum Jahresende. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

(2) Mitglieder, die mit zwei Jahresbeiträgen rückständig sind und nach dreimaliger Erinnerung den Beitrag nicht gezahlt haben, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

## § 5

### Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

(2) Über die Höhe ~~und Fälligkeit~~ des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung ~~ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt DM 12.-~~

(3) Kinder und Jugendliche sind bis zur Volljährigkeit beitragsfrei. Sie haben allerdings kein Stimmrecht.

(4) Bei Neuaufnahme soll das Mitglied eine Einzugsermächtigung hinsichtlich des Jahresbeitrages erteilen

## § 6

### Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. ~~Es wird ein Beirat gewählt. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.~~

## ~~§ 7~~

### ~~Vorstand~~

~~(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und zwar:~~

- ~~1. dem Vorsitzenden~~
- ~~1.—2. dem stellvertretenden Vorsitzenden~~
- ~~2.—3. dem Kassenwart~~
- ~~3.—4. dem Schriftführer sowie~~
- ~~4.—3 Beisitzern~~

~~(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom 1. Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.~~

~~(3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.~~

## ~~§ 8~~

### ~~Aufgaben des Vorstandes~~

~~(1) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte.~~

~~(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.~~

## § 7

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. bis zu 5 (fünf) Beisitzern

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden ~~auf~~ für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern, auch mehrfach, ist zulässig

(4) Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe den Verein und dessen Ziele nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

(5) Der Vorstand kann bestimmte Mitglieder und im Einzelfall Gastteilnehmer einladen. Diese Personen haben in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern in der Tätigkeit für den Verein entstehen, werden unter Nachweis und Vorlage der Belege erstattet. Ungerechtfertigte und unverhältnismäßige hohe Vergütung als Ersatz für persönliche Aufwendungen sind unzulässig.

(8) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.

Mit Geltung lediglich für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis lediglich im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf. .

## ~~§ 9~~

### ~~Aufgaben des Beirates~~

~~(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Dingen zu beraten, die dem Verein nach §2 der Satzung obliegen. Er kann dem Vorstand Empfehlungen unterbreiten, nach denen bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden sollen.~~

~~(2) Der Beirat wählt in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung seinen Vorsitzenden.~~

~~(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Mehrheit abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.~~

## ~~§ 10~~ § 8

### Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ~~findet~~ soll einmal im Jahr stattfinden. Sie beschließt über:

1. die Wahl des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes
2. ~~die Wahl der Mitglieder des Beirates~~ die Wahl der Beisitzer
3. die Entlastung des Vorstands
4. Satzungsänderungen
5. die Höhe des Mitgliedsbeitrags

~~(2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern, auch mehrfach, ist zulässig—siehe §7.§.~~

(3) (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Sie ist auch auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.

(4) (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt ~~in der durch Aushang im Vereinskasten an der Heldenburg örtlichen Tagespresse~~ durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.

(5) (4) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) (5) Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Eine Satzungsänderung erfordert jedoch eine 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder.

## ~~§ 11~~ § 9

### Niederschrift

(1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10

### Datenschutz im Verein

(1) Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO

(2) weitere Punkte zum Datenschutz werden in einer Datenschutzerklärung geregelt. Diese kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden. Bei Vereinsaufnahme ist die Datenschutzerklärung mit dem Aufnahmeantrag auszuhändigen

## ~~§ 12~~ § 11

### Auflösung des Vereins

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Einbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Unterhaltungsmaßnahmen der Burg und des Aufgang Grundstückes zu verwenden hat.

(4) Die Mitglieder haben ~~bei ihrem Ausscheiden oder~~ bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ~~bzw. auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.~~

Salzderhelden, ~~den 01. Juni 1993~~ den 1. September 2021